

SWISS SAILING Reglement für die Aufnahme von Neumitgliedern

Art. 1

Vollmitglied des Swiss Sailing kann gemäss Art. 7 der Statuten nur ein Verein nach schweizerischem Zivilgesetzbuch werden.

Art. 2

Ein Verein muss aus mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, um aufgenommen werden zu können.

Art. 3

Ein Reglement betreffend Aufnahme von Klassenvereinigungen bleibt vorbehalten.

Art. 4

Der Name des Vereins muss abgekürzt werden können, dazu gilt ein Maximum von 5 Buchstaben.

Art. 5

Der Standort des Vereins muss sich in einem Gebiet befinden, das sich für die Ausübung des Wassersports und insbesondere des Segelns eignet.

Art. 6

Befinden sich im Umkreis von 2 Seemeilen (3,7 km) bereits ein oder mehrere Standorte von regulären Mitgliedern, so ist deren Einverständnis für die Aufnahme erforderlich.

Art. 7

Die Statuten des sich um die Aufnahme bewerbenden Vereins dürfen keine den Swiss Sailing-Statuten widersprechenden Bestimmungen enthalten.

Art. 8

Dem Aufnahmegesuch sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- a) das Swiss Sailing - Aufnahmegesuch
- b) die Statuten des Vereins
- c) das Mitgliederverzeichnis (Vornamen, Namen, Adressen, Geburtsdaten)
- d) Die Vorstandsliste
- e) die Liste der Boote, aufgeteilt in Yachten, Jollen, Katamarane und Surfbretter

Art. 9

Die Aufnahmeformulare sind bei der Geschäftsstelle des Swiss Sailing erhältlich. Das Aufnahmegesuch wird dem Vorstand des zuständigen Regionalverbandes vorgelegt, der seine Empfehlungen zu Händen des Zentralvorstandes des Swiss Sailing abgibt.

Art. 10

Im Falle von Differenzen zwischen der deutschen und der französischen Fassung dieses Reglementes ist der französische Text massgebend.